

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE HITZHUSEN



DEN 08. JAN. 2003
A. G. Bauer
 BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschuß der Gemeinde zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom bis zum) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE HITZHUSEN



DEN 29.01.2003
A. G. Bauer
 BÜRGERMEISTER

SATZUNG
 DER GEMEINDE
HITZHUSEN
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6

FÜR DAS GEBIET

"NÖRDLICH DER HAUPTSTRASSE; SÜDLICH DER STRASSE 'KURZER KAMP', WESTLICH DES HOHLWEGES; ÖSTLICH DER GRUNDSTÜCKE 'KAHL und MAIR' (Bereich Höfe Klahn und Rehder) "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet: "Nördlich der Hauptstraße, südlich der Straße 'Kurzer Kamp', westlich des Hohlweges, östlich der Grundstücke 'Kahl und Mair' (Bereich Höfe Klahn und Rehder) " bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis zum im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden/folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs.3 Satz 2 i.V. mit § 13 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

GEMEINDE HITZHUSEN



DEN 08. JAN. 2003
A. G. Bauer
 BÜRGERMEISTER

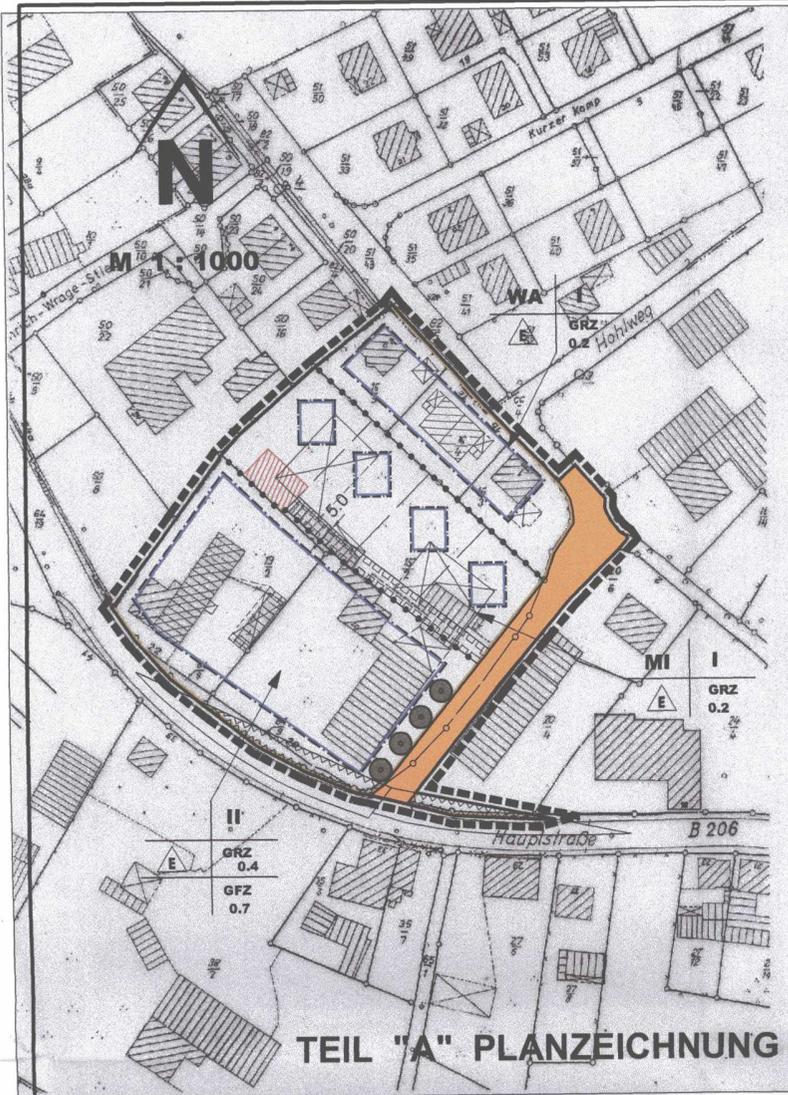
9. Der katastermäßige Bestand am 22. Juli 2003 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

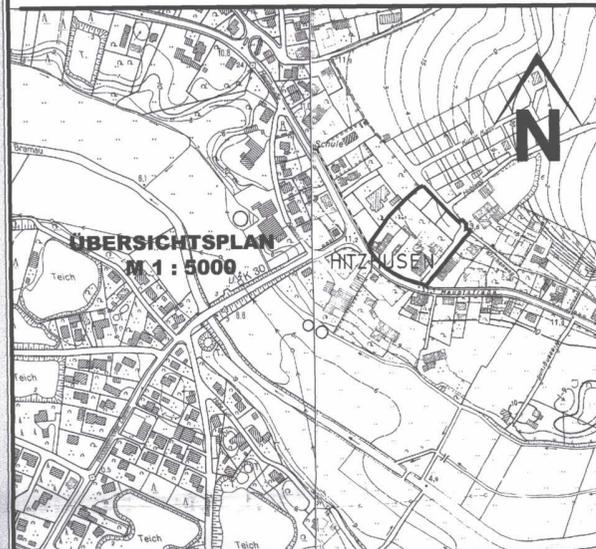


DEN 6. Dez. 2002
P. Müller
 LEITER DES KATASTERAMTES

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG



TEIL "A" PLANZEICHNUNG



ÜBERSICHTSPLAN
 1:5000
 HITZHUSEN

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerklärung 1990 (PlanZ 90), (BGBl. I S. 59).

FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6	§ 9 (7) BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ ...	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
GFZ ...	Geschoßflächenzahl	§ 20 BauNVO
I bzw. II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
Bauweise		
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Mit Geh- =G, Fahr- =F und Leitungsrechten =L zu belastende Flächen,	§ 9 (1) 21 BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 (1) 25b BauGB
	Fläche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist	§ 9 (1) 10 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)	§ 9 (1) 10 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 (5) BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
$\frac{16}{4}$	Katasteramtliche Flurstücksnummer
	In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
	Maßlinie mit Maßeinheit